

146. Erfordert das Vergehen der Urkundenunterdrückung nach §. 274 Nr. 1 St.G.B.'s stets eine auf Beseitigung eines Beweismittels gerichtete Absicht des Thäters?

Bgl. Bd. 8 Nr. 141.

II. Straffenat. Urt. v. 30. Mai 1890 g. Dr. T. Rep. 1315/90.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte war zum Mitgliede der Kommission gewählt, welche die Liquidation der . . . Gesellschaft zu Berlin zu besorgen hatte. Er erhielt Kenntniß davon, daß ein Fräulein D. eine Forderung an die in Liquidation befindliche Gesellschaft zu haben glaubte, den Anspruch aber für ganz unsicher hielt und nicht geltend machen wollte. Angeklagter versuchte das Fräulein D. zunächst zu bewegen, diese Forderung gemeinschaftlich mit ihm einzuklagen, sodann aber dieselbe

ihm abzutreten. Diese Verhandlungen fanden dahin ihren Abschluß, daß die D. die ganze Forderung im Gesamtbetrage von ungefähr 60 000 *M* am 14. August 1885 der Schwägerin des Angeklagten, Witwe D., für 900 *M* abtrat. Als Generalbevollmächtigter seiner Schwäger:n erwirkte der Angeklagte am 23. September 1885 einen Zahlungsbefehl an die . . . Gesellschaft in Höhe von 68 499 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit 1. Juli 1875. Diesen Befehl ließ er nicht an die Liquidationskommission der Gesellschaft, auch nicht an das Kommissionsmitglied F., welcher die Korrespondenz der Gesellschaft führte und einer Abrede gemäß sämtliche einlaufende Schriftstücke zu empfangen hatte, sondern unter der Adresse:

An die . . . Gesellschaft in Liquidation, vertreten durch Herrn Dr. T., sich selber zu stellen, gab den übrigen Mitgliedern der Kommission keine Kenntnis, behielt den Befehl in Händen, ließ die Frist ablaufen, extrahierte dann namens seiner Machtgeberin, der Witwe D., einen Vollstreckungsbefehl und ließ mehrere Forderungen der Gesellschaft pfänden. Erst durch die Pfändung erhielten die übrigen Mitglieder der Liquidationskommission von den gegen diese gerichteten Schritten Kenntnis.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat die Strafkammer den Thatbestand der Urkundenunterdrückung (§. 274 Nr. 1 St.G.B.'s) für gegeben erachtet.

Die Revision macht geltend:

eine strafbare Urkundenunterdrückung sei, wie im Urteile des Senates vom 4. März 1881,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 370,

angenommen sei, nur dann vorhanden, wenn sie auf Beseitigung der Urkunde als eines Beweismittels gerichtet sei.

Ein solcher Rechtsatz ist indes vom Senate nicht ausgesprochen, insbesondere auch nicht in dem Passus:

das Vergehen aus §. 274 ist auf Beseitigung eines Beweismittels, die Urkundenfälschung auf Herstellung eines falschen Beweismittels gerichtet.

Das Urteil hatte einen Fall zum Gegenstande, in welchem von einer Urkunde, welche als Beweismittel in Betracht kam, ein Teil abgerissen und damit zugleich dem Schriftstücke ein anderer Inhalt gegeben worden war. Nur für derartige Fälle ist ein Unterscheidungs-

zeichen zwischen der Urkundenunterdrückung und der Urkundenfälschung angegeben. An die verhältnismäßig seltenen Fälle, in welchen eine Urkunde nicht in der Absicht beseitigt wird, einem Anderen ein Beweismittel zu entziehen, sondern in der Absicht, dem Anderen die Einsicht der Urkunde unmöglich zu machen und ihn so an der Vornahme von Rechtshandlungen zu hindern, die er vorgenommen haben würde, wenn er von der Existenz der Urkunde Kenntniß gehabt hätte — an solche Fälle ist bei Erörterung jenes Falles nicht gedacht.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen über Zustellung von Schriftstücken werden häufig Schriftstücke an Personen ausgehändigt, an welche die Sendung nicht gerichtet ist. Wenn nun der Empfänger die Existenz des zugestellten Schriftstückes dem Adressaten verheimlicht, das Schriftstück behält und dabei in der Absicht handelt, dem Adressaten einen Nachteil zuzufügen, so fällt ein solches Verhalten sowohl nach dem Wortlaute als auch nach dem Zwecke der Vorschrift in §. 274 Nr. 1 St.G.B.'s unter den Begriff der Urkundenunterdrückung.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 391.

Im vorliegenden Falle war Zahlungsbefehl an die in Liquidation befindliche Gesellschaft, also an sämtliche Mitglieder der Liquidationskommission gerichtet, zur Wirksamkeit der Zustellung genügte nach §. 157 Abs. 3 C.P.D. die Ausgehändigung an den Angeklagten. Dieser unterdrückte die Urkunde, indem er der Liquidationskommission die Möglichkeit entzog, von der Urkunde Kenntniß zu nehmen und Widerspruch zu erheben.